

Sachbearbeiter/in: Regina Ehmann  
Az.: 207.17 / Eh  
Datum: 15.07.2020

### **Eilentscheidung zur Beschaffung von mobilen Endgeräten**

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde deutlich, dass digitales Fernlernen auch in Zukunft eine gewichtigere Rolle spielen wird. Dies setzt eine deutlich verbesserte digitale Infrastruktur für die Schülerinnen und Schüler voraus.

Damit Schülerinnen und Schüler auf ihrem Bildungsweg nicht benachteiligt werden, wurden von Bund und Land weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Mit dem Sofortausstattungsprogramm zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des digitalen Fernunterrichts können Schülerinnen und Schüler, die zu Hause kein digitales Endgerät zur Verfügung haben, ein solches ausleihen.

Die mobilen Endgeräte werden von der Gemeinde Berglen angeschafft und gehen in das Eigentum der Gemeinde als Schulträger über. Sie sind von den Schulen an die Schülerinnen und Schüler zu verleihen, die über kein eigenes digitales Endgerät verfügen und zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte auch einen entsprechenden Bedarf haben.

Die Gemeinde stimmt mit den Verantwortlichen der Schule momentan ab, welche Geräte beschafft werden sollen. Die Anschaffungen sollen im Rahmen einer Dringlichkeitsvergabe spätestens in den Sommerferien abgewickelt werden. Ziel ist es, die Geräte zu Beginn des neuen Schuljahres zur Verfügung stellen zu können.

Für die Anschaffung und die Inbetriebnahme haben Bund und Land kurzfristig Fördermittel zur Verfügung gestellt, die zur Finanzierung verwendet werden sollen. In Berglen sind dies insgesamt 19.743,00 € (9.867,00 € Landesmittel und 9.876 Bundesmittel). Wartung und Support ist Aufgabe des Eigentümers, das heißt der Gemeinde.

Gemäß dem Bruttoprinzip müssen Erträge und Aufwendungen getrennt aufgeführt werden, so dass eine außerplanmäßige Ausgabe notwendig wird, auch wenn ein Ausgleich durch Fördermittel erfolgt. Da der Betrag nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters liegt, ist die Genehmigung eines beschließenden Ausschusses bzw. des Gemeinderates erforderlich. Da die nächste Gemeinderatssitzung erst Mitte September 2020 stattfinden wird, muss Bürgermeister Friedrich bzw. sein Vertreter im Amt die Finanzmittel im Zuge einer Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung bewilligen.